

Gesetz

vom 14. Mai 1869,

durch welches

die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,
Sprache,
Rechnen,
das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Schreiben,
geometrische Formenlehre,
Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörden fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescourse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemässheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterlässt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die Landesschulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Klassen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirkschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verschiedenen Jahreskursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabriksschulen (§. 60) muss die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmässig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde und zwar nur dann wieder beseitiget werden, wenn in einem fünfjährigem Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer grösseren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3 bis 13 gelten auch für selbstständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des

Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinnen und Unterlehrerinnen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin“.

§. 15. Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu erteilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Klassen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:

Religion,

Sprache und Aufsatzlehre,

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Naturgeschichte,

Naturlehre,

Arithmetik,

Geometrie,

Buchhaltung,

Freihandzeichnen,

geometrisches Zeichnen,

Schönschreiben,

Gesang und Leibesübungen;

für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache erteilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, dass sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen.

Es können jedoch auch selbstständige dreiklassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahreskurs der Volksschule anschließen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 8 und 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiklassigen Bürgerschule muss durchgängig, in der achtklassigen Bürgerschule in den oberen drei Klassen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel „Director“.

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortschafts- schulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise

davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Massregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmässig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

- Religion,
- Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,
- Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
- Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),
- Beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),
- Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),
- Geographie und Geschichte,
- Vaterländische Verfassungslehre,
- Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,
- Schreiben,
- Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),
- Musik,
- Leibesübungen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

- Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,
 Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,
 Geographie und Geschichte,
 Arithmetik,
 Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre).
 Schreiben,
 Zeichnen,
 Gesang,
 Haushaltungskunde,
 Fremde Sprachen,
 Weibliche Handarbeiten,
 Leibesübungen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtsprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfniss erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmebewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrt Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie denn vorschriftsmässigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Übungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdies von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt, bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest geniessen auch Quartiergelder von 300 fl., die Hauptlehrer von 150 fl.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugnis der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugnis erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5. Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugnis erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtsandidaten, welche nach Ablegung der Lehrerbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr

zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugnis der Reife erwerben. (§. 38, Abs. 1.)

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrerkurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erlässt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirkslehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschulinspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landeschulinspectors statt. (Landesconferenzen.)

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten in der Regel zur Zeit der Herbstferien abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landeschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmässig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Mass der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Anstalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebnis, so zieht die den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfache zu entfernen.

§. 54. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die

letztere auch gegen Unterlehrer, nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmässigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Dienstinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und Erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäss erhalten können.

2. Die Lehrer haben ihr Dienstinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.

3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen nach den für Staatsbeamten geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonds zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder grösseren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher

Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullokalitäten, besitzen. Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullokalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen, regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind, oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonds zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den andern gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonds gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschliesslichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, dass die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesaussschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuss erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem

Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulфонде aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcourse, werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer notwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen Beiträge zu leisten, deren Ausmass in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscourse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatilehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privatbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt, und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der Letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatilehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in

welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanstandet sein.

3. Der Lehrplan muss mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

4. Die Einrichtungen müssen derart sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Lokales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzuthellen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1. bis 4. angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landeschulbehörde zu schliessen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Kompetenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, nicht berührt.